

**Urteil des Gerichts vom 6. März 2012 — FLS Plast/
Kommission**

(Rechtssache T-64/06) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Sektor der Industriesäcke aus Kunststoff — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Dauer der Zuwiderhandlung — Geldbußen — Schwere der Zuwiderhandlung — Mildernde Umstände — Zusammenarbeit während des Verwaltungsverfahrens — Verhältnismäßigkeit — Gesamtschuldnerische Haftung — Grundsatz ne bis in idem)

(2012/C 118/35)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: FLS Plast A/S (Valby, Dänemark) (Prozessbevollmächtigte: zunächst K. Lasok, QC, dann Rechtsanwältin M. Thill-Tayara)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigter: F. Castillo de la Torre im Beistand von M. Gray, Barrister)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung C(2005) 4634 endg. der Kommission vom 30. November 2005 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] (Sache COMP/F/38.354 — Industriesäcke) und, hilfsweise, Herabsetzung der mit dieser Entscheidung gegen die Klägerin verhängten Geldbuße

Tenor

1. Die Entscheidung C(2005) 4634 endg. der Kommission vom 30. November 2005 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] (Sache COMP/F/38.354 — Industriesäcke) wird aufgehoben, soweit mit ihr die FLS Plast A/S für den Zeitraum vom 31. Dezember 1990 bis zum 31. Dezember 1991 für die in ihrem Art. 1 Abs. 1 genannte einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung verantwortlich gemacht wird.
2. Der Betrag, für dessen Zahlung FLS Plast nach Art. 2 Buchst. f der Entscheidung C(2005)4534 gesamtschuldnerisch haftet, wird auf 14,45 Mio. Euro festgesetzt.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Europäische Kommission und FLS Plast tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 96 vom 22.4.2006.

**Urteil des Gerichts vom 6. März 2012 — FLSmidth/
Kommission**

(Rechtssache T-65/06) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Sektor der Industriesäcke aus Kunststoff — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Zurechenbarkeit der Zuwiderhandlung — Dauer der Zuwiderhandlung — Geldbußen — Schwere der Zuwiderhandlung — Mildernde Umstände — Zusammenarbeit während des Verwaltungsverfahrens — Verhältnismäßigkeit — Gesamtschuldnerische Haftung)

(2012/C 118/36)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: FLSmidth & Co. A/S (Valby, Dänemark) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-E. Svensson)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigter: F. Castillo de la Torre im Beistand von M. Gray, Barrister)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung C(2005) 4634 endg. der Kommission vom 30. November 2005 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] (Sache COMP/F/38.354 — Industriesäcke) und, hilfsweise, Herabsetzung der mit dieser Entscheidung gegen die Klägerin verhängten Geldbuße

Tenor

1. Die Entscheidung C(2005)4634 endg. der Kommission vom 30. November 2005 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] (Sache COMP/F/38.354 — Industriesäcke) wird aufgehoben, soweit mit ihr die FLSmidth & Co. A/S für den Zeitraum vom 31. Dezember 1990 bis zum 31. Dezember 1991 für die in ihrem Art. 1 Abs. 1 genannte einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung verantwortlich gemacht wird.
2. Der Betrag, für dessen Zahlung die FLSmidth & Co. A/S nach Art. 2 Buchst. f der Entscheidung C(2005) 4534 gesamtschuldnerisch haftet, wird auf 14,45 Mio. Euro festgesetzt.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Europäische Kommission und FLSmidth & Co. tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 96 vom 22.4.2006.